

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt: Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 14

02.04.2026

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter www.rain.de finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bebauungsplan Nr. 5a „Am Fischerweg“, 2. Änderung und Erweiterung und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rain; Bekanntmachung Billigungs- und Auslegungsbeschluss, Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 30.09.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Am Fischerweg“ 2. Änderung und Erweiterung mit 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die eingegangenen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange wurden am 24.03.2026 im Stadtrat behandelt und der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Am Fischerweg“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, des Planungsbüros Godts, Büro Rain, jeweils in der Fassung vom 24.03.2026 und die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 24.03.2026, sowie die schalltechnische Untersuchung, Igi Consult, Büro Wemding, v. 29.01.2026, werden gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nrn. 619, 620, 621, 625, 673/2 (TF), 2435/76 (TF), 2435/77 (TF), 2435/78 (TF), 2435/79, jeweils der Gemarkung Rain (TF = Teilfläche).

Die Festsetzung erfolgt als sonstiges Sondergebiet (SO).

Anlass und Ziel der Änderung des Bebauungsplanes:

Die 2. Änderung und Erweiterung ist notwendig, da die bisher zulässige Wohnnutzung zu Gunsten der Umnutzung in ein Gesundheitszentrum in ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit gleichlautender Zweckbestimmung geändert werden soll. Des Weiteren wird der Geltungsbereich nach Westen auf eine derzeit als Pferdekoppel genutzte Fläche erweitert, um Baurecht für die zusätzlichen, hierfür benötigten Stellplätze zu schaffen.

Da die Stadt Rain es begrüßt, dass im Stadtgebiet zusätzliche Gesundheitsdienstleitungen etabliert werden, befürwortet sie die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, um so die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu regeln.

Die Bebauungsplanänderung und -erweiterung umfasst sowohl planzeichnerische Darstellungen als auch textliche Aktualisierungen. Textliche Änderungen werden zur besseren Nachvollziehbarkeit in roter Schrift kenntlich gemacht.

Die Planungsunterlagen mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, des Planungsbüros Godts, Büro Rain, i.d. Fassung vom 24.03.2026 und die schalltechnische Untersuchung, Igi consult v. 29.01.2026, sind vom **vom 13.04.2026 bis einschließlich 15.05.2026** öffentlich im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Umweltrelevante Stellungnahmen:

Zu dem Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5a „Am Fischerweg“ sowie zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut Mensch

igi CONSULT GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum planbedingten Verkehrsaufkommen im Zuge der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 5a „Am Fischerweg“ in der Stadt Rain a. Lech / Umbau Wohnhaus zu 2 Arztpraxen mit Seminarraum, Az. C260002, Stand 29.01.2026.

Schutzgut Landschaft

Regierung von Schwaben, Stellungnahme vom 25.11.2025: Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Schutzgut Wasser

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Stellungnahme vom 02.12.2025: Hinweis auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“, auf die Lage des Plangebietes innerhalb einer Hochwassergefahrenfläche HQextrem, auf die Nähe des Plangebietes zu einem Graben und damit verbundene Unterhaltungspflichten der Stadt, auf mögliche Risiken durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen, zur Abwasserentsorgung im Plangebiet.

Alle Schutzgüter der Umwelt

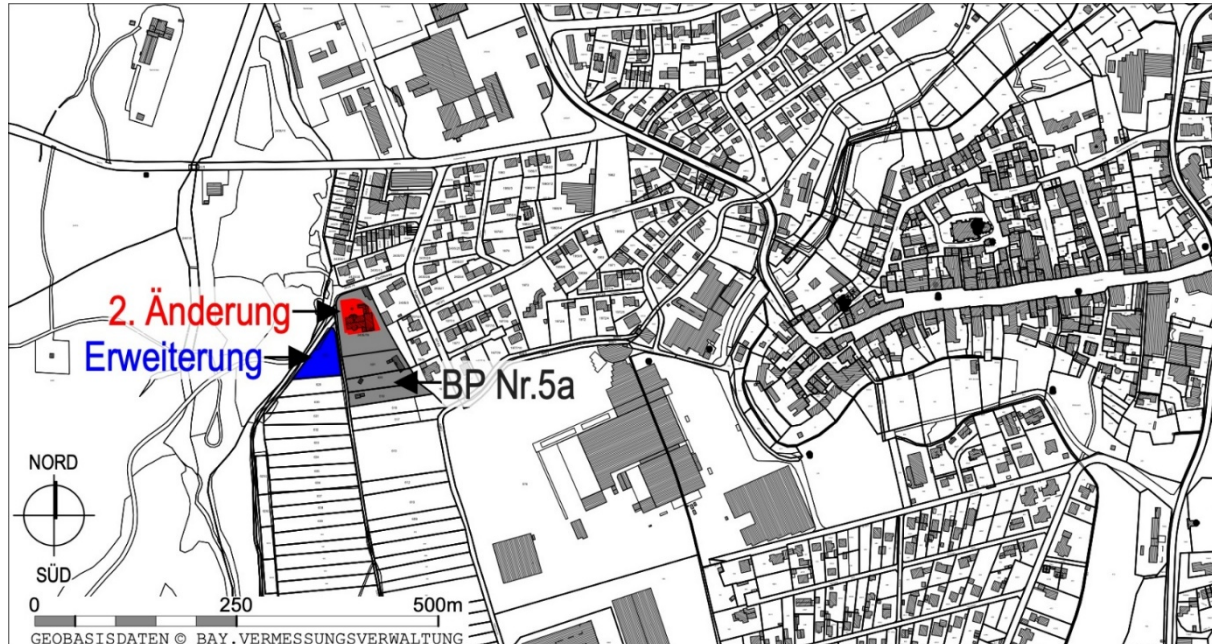
Umweltbericht in der Fassung vom 24.03.2026 mit Aussagen zu den Schutzgütern der Umwelt sowie zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und der geplanten Nutzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Unterlagen stehen auch unter www.rain.de zum download bereit.

Der nachstehende Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Umgriff des Geltungsbereiches:



Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Rain

Der Stadtrat hat am 24.03.2026 die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Rain neu erlassen.

Die Stadt Rain erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Rain

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Rain ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rain. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Abteilungen, Medienbestände bzw. Gegenstände und Einrichtungsgegenstände bei Bedarf besondere Anordnungen erlassen.
- (4) Die Öffnungs- und Ausleihzeiten werden gesondert festgesetzt und bekannt gemacht.
- (5) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren erhoben. Diese sind gesondert in der Gebührensatzung für die Stadtbücherei Rain festgesetzt.

§ 2 Anmeldungen

- (1) Wer die Stadtbücherei benutzen möchte, meldet sich unter Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die damit gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen mithaftet.
- (2) Die nutzenden Personen bzw. deren gesetzliche Vertreter erkennen die Benutzungs- und Gebührensatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Bei der Anmeldung erhalten alle nutzenden Personen einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadtbücherei verbleibt. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder auf Verlangen der Stadtbücherei.
- (3) Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.
- (5) Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.

§ 4 Ausleihe und Rückgabe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt drei Wochen. Für andere Medienarten, insbesondere für Gegenstände der Bibliothek der Dinge, kann die Bibliotheksleitung abweichende Leihfristen bestimmen.
- (3) Sie kann auf Antrag einmalig um die jeweilige Leihfrist verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Gegenstände der Bibliothek der Dinge sind von einer Verlängerung der Leihfrist ausgenommen.
- (4) Auf Verlangen kann die Verlängerung davon abhängig gemacht werden, dass die entliehenen Medien vorgezeigt werden. In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (5) Entlehene Medien sind nach Ablauf der Leihfrist unverzüglich zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird bei Überschreitung der Leihfrist eine Versäumnisgebühr erhoben. Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 3 Wochen, erfolgen schriftliche, gebührenpflichtige Mahnungen. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, erfolgt die Inrechnungstellung der Medien.

- (6) Wer mit der Rückgabe im Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet, darf keine weiteren Medien ausleihen.

§ 5 Beschränkung der Ausleihe

- (1) Die Leitung der Stadtbücherei kann aus besonderen Gründen die Ausleihe von Medien auf die Benutzung in der Bücherei beschränken.
- (2) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien ohne Angabe von Gründen vorzeitig zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Stadtbibliothek verbindlich.
- (4) Für Ausleihen aus der Bibliothek der Dinge können gesonderte Leihverträge abgeschlossen werden.

§ 6 Vorbestellungen

Die Stadtbücherei kann Vorbestellungen auf Medien entgegennehmen. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium vorliegt. Wird ein Medium nicht innerhalb einer Frist von einer Woche abgeholt, kann die Stadtbücherei anderweitig darüber verfügen.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

Literatur wie Fachbücher und Aufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.

§ 8 Behandlung der Medien, Schadensersatz, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entlehnenen oder in den Räumen der Stadtbücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen und dergleichen gelten als Beschädigung. Medien oder Gegenstände müssen im gleichen Zustand wieder zurückgebracht werden, in dem sie entliehen wurden. Bereits im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen. Wird dies unterlassen, gelten die Medien als in einem einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (2) Die Weitergabe entlehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig. Verlust und Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (5) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.
- (6) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Nutzung der Medien und sonstigen Ausstattungsgegenstände entstehen. Davon ausgenommen sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Stadtbücherei.

§ 9 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzern, im Rahmen der tatsächlichen Verfügbarkeit, zur Verfügung. Die Stadtbücherei ist berechtigt, die zeitliche Nutzung ohne Angabe von Gründen einzuschränken.
- (2) Externe Datenträger, insbesondere USB-Sticks, externe Festplatten etc. dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbücherei weder installiert noch ausgeführt werden.
- (4) Die Stadtbücherei haftet nicht:

- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer/Benutzerinnen
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern/Benutzerinnen und Internetdienstleistern
 - für Schäden die einer Benutzerin/einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
 - für Schäden die einer Benutzerin/einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (5) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit, der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit, der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (6) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z. B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren
 - keine geschützten Daten zu manipulieren
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen
 - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Sachkosten zu übernehmen
 - das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerkkonfigurationen durchzuführen
- technische Störungen selbstständig zu beheben
- Programm und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 10 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (3) In den Büchereiräumen sind laute Unterhaltungen, Rauchen, Essen, Trinken, Durchführung von Sammlungen und Werbungen sowie der Vertrieb von Handelswaren und das Mitführen von Tieren untersagt.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Ausschluss von der Büchereibenutzung

- (1) Wer gegen Bestimmungen dieser Benutzungssatzung und der auf ihr basierenden Gebührensatzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit, bei besonders schweren Verstößen oder wiederholten Beanstandungen auch auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei für die Dauer der Krankheit/Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Rain vom xy außer Kraft.

Stadt Rain

Rain, 25.03.2026

Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Gebührensatzung für die Stadtbücherei Rain

Der Stadtrat hat am 24.03.2026 die Gebührensatzung für die Stadtbücherei Rain neu erlassen.

Die Stadt Rain erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, folgende

Gebührensatzung

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Rain erhebt für die Benutzung ihrer Stadtbücherei Gebühren.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) mit der Anmeldung und Entleihung von Medien,
- b) mit der ersten Entleihung eines neuen Nutzungsjahres,
- c) bei Jugendlichen bezüglich der Jahresgebühr erstmals mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- d) mit jeder Versäumnis.

(2) Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig. Der Jahresbeitrag für Folgejahre wird jeweils am ersten Tag eines neuen Nutzungsjahres fällig.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Büchereibenutzer. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sind ferner die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter Gebührenschuldner. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenerstattung, Abmeldung

Eine Abmeldung ist zum Ende eines Nutzungsjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Bei Abmeldung während eines Nutzungsjahres wird die Jahresgebühr auch nicht anteilig erstattet.

§ 5 Gebühren, Versäumnisentgelt, Mahngebühr

1. Benutzungsgebühren

Jahresgebühr für Einzelpersonen	12,00 €
Jahresgebühr für Familien (zwei erwachsene Personen)	20,00 €
Jahresgebühr für Kinder und Jugendliche bis 18. Geburtstag	0,00 €
Jahresgebühr bei Vorlage Ehrenamtskarte	8,00 €
Jahresgebühr für Studenten/Rentner/Personen mit Schwerbehindertenausweis	8,00 €

2. Versäumnis- und Mahngebühren

- Versäumnisgebühr bei Überschreiten der Leihfrist
 - Je Woche und Medium 0,50 €
- Schriftliche Mahnung bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 3 Wochen jeweils 5,00 €

(zzgl. angefallene Versäumnisgebühren)

3. Sonstige Gebühren

- Ausstellen eines Ersatz-Benutzerausweises bei Verlust	2,00 €
- Fernleihe pro Medium	3,50 €
- Abweichend: Fernleihe Schwabenfindus pro Medium	2,00 €
- Vorbestellung entliehener Medien	0,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Stadtbücherei Rain tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.04.2024 außer Kraft.

Stadt Rain
Rain, den 25.03.2026
Karl Rehm, 1. Bürgermeister

Öffnungszeiten Hallenbad in den Osterferien

Über Ostern sind das Hallenbad und die Sauna von Karfreitag bis einschließlich Ostermontag geschlossen

41. Ferienprogramm der Stadt Rain 2026 - Veranstalter gesucht!

Die Stadt Rain plant auch in den Sommerferien 2026 (03.08. – 15.09.) wieder ein abwechslungsreiches und spannendes Ferienprogramm für Kinder und Jugendliche – und dafür brauchen wir Ihre Unterstützung!

Vereine, Organisationen, Betriebe sowie engagierte Ehrenamtliche sind herzlich eingeladen, als Veranstalter interessante Programmpunkte anzubieten. Ob sportliche Aktivitäten, kreative Workshops, spannende Ausflüge oder lehrreiche Mitmachaktionen – Ihrer Ideenvielfalt sind keine Grenzen gesetzt. Mit Ihrem Engagement leisten Sie einen wertvollen Beitrag zur Feriengestaltung unserer Kinder und Jugendlichen vor Ort und fördern Gemeinschaft, Kreativität und Spaß.

Alle Informationen zur Anmeldung als Veranstalter finden Sie auf der Homepage der Stadt Rain. Die Ansprechpartnerin in der Stadtverwaltung erreichen Sie unter Tel.: 09090/703-108 oder ferienprogramm@rain.de. Wie in den letzten Jahren auch, präsentieren wir das Ferienprogramm wieder auf einer eigenen Internetseite (www.rain.de/ferienprogramm). Das Buchungsportal für Familien wird ab Mitte Juli freigeschaltet.

Wir freuen uns auf zahlreiche Rückmeldungen!

Saisonstart für die Stadtführungen

Am Sonntag, dem 5. April 2026 starten in Rain die offenen Stadtführungen in die Saison 2026. Jeden ersten Sonntag im Monat von April bis Oktober können Interessierte ohne vorherige Anmeldung daran teilnehmen. Treffpunkt ist das Tilly-Denkmal vor dem Rathaus (Hauptstraße 50, 86641 Rain) um 14 Uhr. Die Kosten betragen 2 € pro Person.

Die Rainlotsen zeigen bei der Führung spannende Einblicke in die Geschichte und die wichtigsten Sehenswürdigkeiten der Blumenstadt an der Romantischen Straße. Stationen sind unter anderem das Rathaus, das Tilly-Denkmal, der Stadtpark, die Allerheiligenkapelle mit Karner und das kurfürstliche Schloss. Für Gruppen gibt es auch die Möglichkeit, eine geschlossene Führung an einem Wunschtermin zu buchen. Diese kann als Stadtführung oder als Fackelwanderung in der Dämmerung bzw. nachts gebucht werden. Für unsere kleinen Gäste gibt es auch eine Variante als Kinderrallye sowie eine Kinderstadtführung. Anfragen und Buchungen können Sie per E-Mail an tourismus@rain.de oder per Telefon unter der Nummer 09090 703-333 an das Tourismusbüro richten. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.rain.de/stadtfuehrungen.

Stadtbücherei Rain: Kostenfreie Lesestart-Sets für alle Dreijährigen

Alle Sets enthalten ein altersgerechtes Bilderbuch und weiteres Informationsmaterial für Eltern, wie sie das Betrachten von Bilderbüchern, das Vorlesen, Spielen und andere Aktionen in ihren Alltag einbauen können. Die Sets werden von der „Stiftung Lesen“ zur Verfügung gestellt und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.stadtbuecherei-rain.de. Das Team der Stadtbücherei Rain freut sich auf viele kleine Besucher.

Neueinschreibungen zum Schuljahr 2026/2027 am St.-Bonaventura-Gymnasium Dillingen (musischer und sozialwissenschaftlicher Zweig)

Für Schülerinnen und Schüler, die aktuell die 4. Klasse der Grundschule besuchen, ist die Neueinschreibung am St.-Bonaventura-Gymnasium Dillingen zwischen **Donnerstag, 07.05.2026 und Mittwoch, 13.05.2026** (außer Samstag, Sonntag), jeweils von 08.00-15.00 Uhr, möglich.

Eine Online-Anmeldung ist ab sofort über „Schulantrag online“ auf der Homepage der Schule möglich und erwünscht. (www.bonaventura-gymnasium.de/anmeldung)

Sobald die Online-Anmeldung bei uns eingegangen ist, erhalten Sie **per E-Mail die vollständigen Anmeldeunterlagen**. Diese lassen Sie uns bitte ausgefüllt und unterzeichnet **im Original** per Post oder durch die persönliche Abgabe im Sekretariat wieder zukommen. Bitte legen Sie den Anmeldeunterlagen auch eine **Kopie der Geburtsurkunde** bei. Bei getrenntlebenden Eltern benötigen wir noch eine **Kopie des Sorgerechtsbeschlusses** bzw. ein Negativzeugnis vom Jugendamt (nicht älter als 3 Monate). Zum erfolgreichen Abschluss der Anmeldung benötigen wir das **Übertrittszeugnis im Original**, sobald es Ihnen vorliegt.

Der **Probeunterricht für Schülerinnen und Schüler**, deren Eignung noch nicht feststeht, findet vom **19.05.2026 – 21.05.2026** statt. Die erforderlichen Informationen erhalten die Eltern bei der Anmeldung.

Mit Holzbau in Deine Zukunft!

Triales Studium „Holzbau – Projektmanagement / Bauingenieurwesen“ (Biberacher Modell)

Du interessierst dich für den klimafreundlichen Baustoff Holz und willst im Holzbau etwas bewegen? Der Studiengang verbindet eine duale Zimmererausbildung mit einem Studium im Bauingenieurwesen / Holzbau-Projektmanagement und einen Abschluss als Zimmermeister.

Dauer: 5 Jahre und 3 Monate

Abschlüsse: Gesellenbrief, Polier/in, Meisterbrief, Bachelor of Engineering

Voraussetzung: Hochschulzugangsberechtigung

Start: September 2026

Bewerbungsschluss: 31. Mai 2026

Jetzt bewerben!

Bildungszentrum Holzbau- Leipzigstraße 21 - 88400 Biberach; Wolfgang Schafitel;

Tel.: 07351 44091-55; E-Mail: schafitel@zaz-bc.de, www.zimmererzentrum.de

Rattenbekämpfung der Firma Hawlik & Hawlik

Die nächste Rattenbekämpfung im Stadtbereich findet am **Dienstag, den 12. Mai 2026** statt.

Ein aufgetretener Rattenbefall ist bei der Stadtverwaltung anzumelden: telefonisch unter 09090 / 703-120/121 oder per E-Mail: ordnungsamt@rain.de.

Die Techniker der Firma werden die eingegangenen Meldungen zum angegebenen Termin abholen und bearbeiten.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Hier finden Sie die örtlichen Bereitschaftspraxen der KVB: www.bereitschaftspraxen.116117.de

Apotheken-Notdienst

Auskunft im Internet unter <https://www.blak.de/notdienstsuche>, telefonisch unter der Rufnummer 22 8 33 (Mobilfunk 0,69 €/Min.) oder kostenfrei aus dem Festnetz unter 0800 00 22 8 33.

Jede Apotheke informiert auch mit einem Aushang auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken.